

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Assyriologie-**

Vom 27. Juli 1983

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand der Assyriologie ist das Studium der Quellen, die in Keilschrift abgefaßt und vorwiegend als Tontafeln, gelegentlich als Inschriften auf Stein oder Metall, erhalten sind.

Grundlage des Studiums ist die Beherrschung der Keilschrift in ihren logographischen und syllabischen Werten sowie in ihren sich wandelnden historischen Ausprägungen.

Die wichtigsten Keilschriftsprachen, Sumerisch, Akkadisch (= Babylonisch und Assyrisch), Eblaitisch, Hethitisch, deren Wortschatz und Grammatik, sind Schwerpunkte des Studiums.

Die Keilschriftsprachen werden anhand ausgewählter literarischer und nichtliterarischer Texte geübt. Ausbildungsziel ist die Fähigkeit, unbearbeitete Quellen selbständig zu klassifizieren, zu transkribieren und zu übersetzen.

Parallel zu der Beschäftigung mit den verschiedenen Textgattungen werden Grundkenntnisse der Geschichte des Zweistromlandes, seiner Institutionen und Religionen sowie der materiellen Kultur vermittelt.

- (2) Sinnvolle Beziehungen bestehen vor allem zu den Fächern: Alte Geschichte, Indogermanistik, Klassische Philologie und Semitistik, aber auch Ägyptologie, Allgemeine Sprachwissenschaft, Religionsgeschichte und historische Rechtswissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Assyriologie gliedert sich in den viersemestrigen Studienabschnitt vor der Zwischenprüfung, die grundsätzlich nach dem vierten Semester abgelegt wird, und in das sich daran anschließende Studium nach der Zwischenprüfung vom fünften bis achten Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Studium vor der Zwischenprüfung umfaßt

im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

Das Studium nach der Zwischenprüfung umfaßt:

im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

- (3) Es wird erwartet, daß der Student über die Lehrveranstaltungen hinaus sich in das Studium auch anderer, nicht im Unterricht behandelter, Keilschriftquellen vertieft und in einer Tontafelsammlung praktische Kenntnisse (Kollationieren, Kopieren, Joinen) erwirbt.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Assyriologie ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

Hauptfach: drei Seminare
Nebenfach: ein Seminar.

- (2) Kleines Latinum (kann in besonderen Fällen aufgrund eines Fakultätsbeschlusses durch entsprechende Kenntnisse in einer anderen klassischen Sprache ersetzt werden).

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Abnahme der Prüfung durch zwei Prüfer (z. B. f. Sumerisch und Akkadisch) ist zulässig.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit:

Das Thema wird einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete entnommen. Der Kandidat soll in der Arbeit nachweisen, daß er das Instrumentarium des Faches gut beherrscht, insbesondere die Kunst des Transkribierens, der *constitutio textus*.

- (2) Klausur (im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden):
Abfassung eines Essays, für das dem Kandidaten drei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Thematik kann Realien, eine Textinterpretation oder eine Kombination aus beiden betreffen. Der Kandidat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer Spezialgebiete benennen.
- (3) Mündliche Prüfung:

Im Zentrum steht die Lesung und Interpretation eines Textes; außerdem können Fragen aus allen Teilgebieten des Faches gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Der Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Oktober 1983, Seite 453, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).